



arbeitsgruppe aarhus konvention diskussionspapier

Diskussionspapier über den

**Anpassungsbedarf und Umsetzungsmöglichkeiten in der österreichischen
Rechtsordnung**

24. Jänner 2002

Inhalt

Vorwort der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT)

1	Einleitung	6
2	Kurzfassung und Schlussfolgerungen	7
3	Mitglieder der Aarhus-Arbeitsgruppe	10
4	Die Aarhus-Konvention	11
4.1	Entwicklungen auf EU-Ebene	14
5	Anpassungsbedarf und Umsetzungsmöglichkeiten der Bestimmungen der 1. Säule der Aarhus-Konvention im österreichischen Recht	15
5.1	Das Umweltinformationsgesetz (UIG).....	15
5.2	Festgestellter Anpassungsbedarf des UIG an die Aarhus-Konvention bzw. an die voraussichtliche Neufassung der Richtlinie des Rates über den Zugang zu Umweltinformationen	16
6	Anpassungsbedarf und Umsetzungsmöglichkeiten der Bestimmungen der 2. Säule der Aarhus-Konvention im österreichischen Recht	18
6.1	Die Vorgaben aus Art. 6 der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und die aktuelle nationale Rechtsordnung.....	18
6.1.1	Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	18
6.1.2	Die Gewerbeordnung 1994	19
6.1.3	Das Abfallwirtschaftsgesetz.....	20
6.2	Anforderungen aus der 2. und 3. Säule der Aarhus-Konvention anhand des österreichischen Rechtsinstruments „Parteistellung“.....	20
7	Anpassungsbedarf und Umsetzungsmöglichkeiten der Bestimmungen der 3. Säule der Aarhus-Konvention im österreichischen Recht	22
7.1	Bestimmungen über den Zugang zu den Gerichten (Art. 9 Abs. 2 und 3) und die einschlägigen nationalen Materiengesetze (UVP, GewO 1994, AWG)	22
7.2	Allgemeine Feststellungen zu Art. 9 Abs. 2	22
7.2.1	Das Umweltverträglichkeitsgesetz 2000	23
7.2.2	Die Gewerbeordnung 1994, das AWG und bestimmte Landesgesetze	23
7.3	Offene Fragen und Umsetzungsmöglichkeiten des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht	23
8	Schlussfolgerungen.....	24

Vorwort der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT)

Das Bundesministerium für Land, -Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) mit der Aufgabe betraut, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, die sich mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion auf EU-Ebene in der nationalen Rechtsordnung befasst. Der Arbeitsgruppe gelang es, einen aktiven Diskussionsprozess zwischen VertreterInnen der Verwaltung, Interessensvertretungen und Nichtregierungsorganisationen in Gang zu setzen. Die Arbeitsgruppe traf sich insgesamt in fünf Arbeitssitzungen.

Gegenstand der Aarhus- Konvention sind der erleichterte Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt, die verbesserte Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die Einräumung von Rechtsschutzmöglichkeiten.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, den Änderungs- und Anpassungsbedarfs im nationalen Recht aufgrund den Anforderungen aus der Aarhus-Konvention unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf EU-Ebene gemeinsam darzulegen und Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Der nun folgende Bericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der Arbeitsgruppe, wobei festgehalten wird, dass aufgrund der komplexen Fragestellungen im Rahmen der Umsetzung der Aarhus-Konvention in einzelnen Punkten noch ein tiefergreifender Diskussionsbedarf besteht.

Abkürzungsverzeichnis

AG:	Arbeitsgruppe
AVG:	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG:	Abfallwirtschaftsgesetz
IPPC-RL:	Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen
GewO 1994:	Gewerbeordnung 1994
NGOs:	Nichtregierungsorganisationen
RL:	Richtlinie
UIG:	Umweltinformationsgesetz
UMG:	Umweltmanagementgesetz
UN/ECE	Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen
UVE:	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP-G 2000:	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
UVS:	Unabhängiger Verwaltungssenat
UWG:	Bundesgesetz über den Unlauteren Wettbewerb

1 EINLEITUNG

Das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (kurz: Aarhus-Konvention) wurde unter den Auspizien der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN-ECE) verhandelt und am 25. Juni 1998 im Rahmen der vierten Pan-Europäischen Konferenz „Umwelt für Europa“ in Aarhus /Dänemark schließlich angenommen.

Die Aarhus-Konvention trat am 30. Oktober 2001 in Kraft. Die Europäische Gemeinschaft hat die Konvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Der Anpassungsprozess des Gemeinschaftsrechts an die Vorgaben aus der Aarhus-Konvention ist zur Zeit im Gange. Auch Österreich hat die Konvention unterzeichnet, aber bislang noch nicht ratifiziert.

Die Aarhus- Konvention enthält „drei Säulen“. Die erste Säule behandelt den erleichterten Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt (Art. 4, 5), die zweite Säule legt eine verbesserte Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen fest (Art. 6,7 und Art. 8) und die dritte Säule regelt den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9).

Für Österreich wirft die Umsetzung der Aarhus-Konvention Fragen in Bezug auf die Auswirkungen auf das innerstaatliche Rechtssystem auf, wobei Österreich das Ergebnis der Anpassung des EU-Umweltrechts an die Konvention zu berücksichtigen hat. Für die aktuelle österreichische Rechtslage liegen die größten Herausforderungen der Konvention vor allem darin, wem Parteistellung in bestimmten Verwaltungsverfahren zuerkannt werden soll, welche Rechte mit dieser Parteistellung verbunden sind und wie Art 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention („dritte Säule“, Zugang zu den Gerichten) in der innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen ist.

Die verantwortlichen Entscheidungsträger sind im Zuge der Umsetzung der Aarhus-Konvention daher mit einigen offenen Fragen und noch zu klärenden Punkten konfrontiert.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe finden Sie in dem Ihnen nun vorliegenden Papier, das thematisch nach den Inhaltsschwerpunkten der Aarhus-Konvention, den „drei Säulen“, gegliedert ist.

2 KURZFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Arbeitsgruppe war geprägt von einem offenen Diskussionsstil und einem freien Meinungs austausch. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden von den TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe als wertvoll und bereichernd angesehen, insbesondere in Hinblick auf die zukünftige konkrete legislative Umsetzung. Im Zuge der Diskussion war festzustellen, dass sich alle Beteiligten im Rahmen der Umsetzung der Aarhus-Konvention mit ähnlichen Fragen konfrontiert sahen. Das vorliegende Papier bietet daher in erster Linie eine Orientierungshilfe für die weitere Arbeit im Rahmen der Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an die Vorgaben aus der Aarhus-Konvention.

Die von Rechtsanwalt Dr. Hecht im Auftrag der Arbeiterkammer durchgeführte Studie¹ zur Umsetzung der Aarhus-Konvention diene als wichtige Grundlage für einen aktiven Diskussionsprozess.

In Bezug auf die Bestimmungen der **1. Säule, dem Zugang zu Umweltinformationen** und die Neufassung der EU-Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen sah die Arbeitsgruppe v.a. in den folgenden Punkten einen Anpassungsbedarf des Umweltinformationsgesetzes:

<ul style="list-style-type: none">- Es besteht Bedarf an einer klaren Definition des Behördenbegriffs und des Umfangs der Daten, die der Informationspflicht unterliegen.
<ul style="list-style-type: none">- Die österreichische Systematik hinsichtlich der Aufzählung der Umweltinformationen, die dem freien Zugang jedenfalls unterliegen (Positivliste), soll grundsätzlich beibehalten werden. Im Zusammenhang mit der Offenlegung von umweltrelevanten Emissionsdaten von Betrieben ist der notwendige Anpassungsbedarf noch weiter zu diskutieren.
<ul style="list-style-type: none">- Es besteht ein Anpassungsbedarf des Umweltinformationsgesetzes hinsichtlich der Fristen für die Übermittlung der Umweltinformationen.

¹ Hecht Michael (2001). Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich, Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, Hrsg. Arbeiterkammer im Rahmen der Reihe „Informationen der Umweltpolitik“.

- Die Einführung einer **angemessenen Gebührenregelung** für die Übermittlung von Informationen wäre zu überlegen.

Im Rahmen der Diskussion zur Umsetzung der Bestimmungen aus der 2. Säule und 3. Säule betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen und den Zugang zu den Gerichten kam die Arbeitsgruppe im Wesentlichen zu den folgenden Ergebnissen:

Grundsätzlich:

- **Eine völkerrechtskonforme Umsetzung der Aarhus-Konvention ist in Österreich ohne Verfassungsänderung möglich.**
- Eine **Vereinheitlichung des Anlagenrechts in der österreichischen Rechtsordnung wird grundsätzlich für wünschenswert erachtet.**

- Die **Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung** (2. Säule, Artikel 6 der Aarhus-Konvention) und deren **Rechtsdurchsetzung** (3. Säule, Artikel 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention) werden durch zukünftige EU-Richtlinien weiter konkretisiert werden.

- In Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung wird für die nationale Umsetzung eine Anknüpfung an das im österreichischen Verwaltungsverfahrenrecht vorhandene Rechtsinstrument der Parteistellung als sinnvollste Variante angesehen, während eine Anrufung der ordentlichen Gerichte nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht in Betracht kommt. Die Frage, wem Parteistellung zukommt und welche Rechte mit der Parteistellung verbunden sein sollen, wurde in der Arbeitsgruppe kontrovers diskutiert. Diesbezüglich wurden Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und andere Interessensvertretungen angesprochen und deren Zuordnung unter Nichtregierungsorganisationen diskutiert.

In Bezug auf Umweltorganisationen wird es als notwendig erachtet, bestimmte Kriterien oder auch Verfahren in der nationalen Rechtsordnung festzulegen, die diese Organisationen erfüllen müssen, um Parteistellung im Rahmen der Umsetzung der Aarhus-Konvention zu erlangen. Eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Erarbeitung von Kriterien für anzuerkennende Umweltorganisationen, die dann in allen betroffenen Gesetzen verwendet werden

könnten, wäre wünschenswert.

- Bezüglich der **Bürgerinitiativen** gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen, inwieweit sie von der Aarhus-Konvention mitumfasst werden. Die bestehenden Regelungen betreffend Bürgerinitiativen im UVP-G 2000 entsprechen dem Geist der Aarhus-Konvention (= verstärkte Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Rechtsschutzmöglichkeiten).

- Die Umsetzung von **Art. 9 Abs. 3** der Konvention in der nationalen Rechtsordnung lässt u.a. aufgrund der noch offenen Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene zahlreiche Fragen **ungeklärt**. Diesbezüglich ist eine weitere Diskussion vonnöten und die Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene sind miteinzubeziehen. Es besteht Konsens darin, **dass eine Umsetzung im österreichischen Recht primär im Rahmen der Verwaltungsverfahren und –gerichtsbarkeit erfolgen sollte und die ordentlichen Gerichte nicht berührt sein sollten**. Vielmehr könnten im Bereich der Verwaltung Rechtsschutzmöglichkeiten ausgebaut werden. Bestehende Regelungen in anderen europäischen Ländern könnten als Modell dienen. Ein Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 wird im Laufe des Jahres 2002 erwartet.

Zur nationalen Rechtslage:

- Das **UVP-G 2000** erfüllt bereits viele verpflichtenden Vorgaben aus der 2. Säule der Aarhus-Konvention, **in einzelnen Punkten besteht jedoch noch ein Klärungs- und Anpassungsbedarf**. Einen weiteren Anpassungsbedarf gibt es für die GewO 1994 und das AWG.
- In den Umsetzungsvorschriften der **IPPC-RL in den Landesgesetzen** sollte die Aarhus-Konvention mitberücksichtigt werden.

3 MITGLIEDER DER AARHUS-ARBEITSGRUPPE

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht waren:

Mag. Michael Aufner, BMJ, Abt. I/2

Dr. Nikolaus Bachler, BMLFUW, Abt. I, A 8

Mag. Dieter Beisteiner, BMLFUW, EU-Abt. Umwelt III/7 U

DI Alfred Brezansky, Wiener Umwelthanwaltschaft

Dr. Karin Büchl-Krammerstätter, Wiener Umwelthanwaltschaft

Dr. Michael Hecht, Rechtsanwalt

Dr. Andrea Jungwirth, BMWA, III/A/2

Dr. Fritz Kroiss, Ökobüro

Mag. Gerald Kroneder, Amt der Wiener Landesregierung, MA 22

Dr. Verena Madner, WU-Wien

Mag. Astrid Merl, BMLFUW, Abt. I/1 U

Dr. Cornelia Mittendorfer, Arbeiterkammer Wien

Mag. Silvia Pultz, BMLFUW, Abt. II/2 U

Univ. Doz. Dr. Stephan Schwarzer, WKÖ, Abt. Umweltpolitik

Dr. Wilhelm Vogel, Umweltbundesamt

Dr. Maria Wais, BMJ, Abt. I/8

Mag. Claudia Dorninger, ÖGUT

Dr. Herbert Greisberger, ÖGUT

Mag. Anita Zieher, ÖGUT

4 DIE AARHUS-KONVENTION

Das UN/ECE Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wurde am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus im Rahmen der vierten Pan-Europäischen Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ angenommen. Dieses unter dem Namen „Aarhus-Konvention“ bekannte Übereinkommen ist das Ergebnis von mehrjährigen Verhandlungen. Die Aarhus-Konvention spiegelt vor allem die Forderung wider, der Öffentlichkeit und Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) bei umweltbezogenen Entscheidungen der Behörden ein verbessertes Mitspracherecht zu gewähren.

Die Aarhus-Konvention trat am 30. Oktober 2001 in Kraft. Unter den 17 Ländern, die bisher ratifiziert haben, sind es bisher nur zwei EU-Länder, nämlich Dänemark und Italien (Stand: November 2001). Alle anderen Mitgliedstaaten der EU und ebenso die Europäische Gemeinschaft haben die Konvention zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Ratifikation wird allerdings vorbereitet. Die EG strebt die Ratifizierung der Konvention an, diesbezüglich laufen zur Zeit die Vorbereitungen, um den Vorgaben aus der Aarhus-Konvention im EU-Rechtsbestand zu entsprechen. Für Österreich als EU-Mitgliedstaat ist nebst der eigenen Verpflichtung zur Umsetzung der Aarhus-Konvention im Rahmen der angestrebten Ratifizierung, die Umsetzung der Aarhus-Konvention im Gemeinschaftsrecht von maßgeblicher Bedeutung.

Inhaltlich lässt sich die Aarhus-Konvention in drei Säulen einteilen. Die **erste Säule** (Art. 4 und 5) regelt den Zugang zu Umweltinformationen. Die Öffentlichkeit soll das Recht haben - unabhängig vom Nachweis eines besonderen Interesses – Zugang zu Informationen über den Zustand der Umwelt, der Gesundheit und sonstigen Einflussfaktoren auf die Umwelt zu haben. Dieser Anspruch besteht nicht nur gegenüber den Verwaltungsbehörden, sondern u.U. ebenso **gegenüber Privaten**, die öffentliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und unter den sehr weiten Behördenbegriff der Aarhus-Konvention fallen würden. Der Antrag auf Umweltinformationen darf nur unter bestimmten Gründen abgelehnt werden, beispielsweise, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich verwendet wird oder wenn die Behörde über die beantragten Informationen nicht verfügt. Weitere Ablehnungsgründe bestehen, wenn die Bekanntgabe der Informationen z.B. negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden, auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder auf die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten von

natürlichen Personen hat. Die Konvention sieht vor, dass die Voraussetzungen für den Zugang zu den Umweltinformationen effektiv zu gewährleisten und auf transparente Art und Weise zur Verfügung zu stellen sind. Als praktische Vorkehrungen nennt die Konvention beispielsweise das Führen von öffentlich zugänglichen Listen oder Datensammlungen und den gebührenfreien Zugang hierzu. Die Behörden sollen die Umweltinformationen zunehmend auf elektronischen Datenbanken zur Verfügung stellen. Die Ablehnung des Zugangs auf Umweltinformationen kann im Wege des Überprüfungsverfahrens angefochten werden.

Die **zweite Säule** (Art. 6, 7 und 8) regelt im Wesentlichen die Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten Entscheidungsverfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Die Konvention legt hierbei in Art. 6 (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten) die Mechanismen der Öffentlichkeitsbeteiligung fest, vor allem in Hinblick auf den Zeitpunkt, die Form und den Umfang der Mitwirkung der Öffentlichkeit. Sie listet die Tätigkeiten auf, die jedenfalls der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen (Anhang I) und sieht darüber hinaus eine Beteiligung der Öffentlichkeit auch bei sonstigen Tätigkeiten vor, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Die nähere Ausgestaltung dieser Bestimmung obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 1 lit. b.). Des Weiteren legt die Konvention fest, dass die „betroffene Öffentlichkeit“ in „sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise“ frühzeitig zu informieren ist, wobei die Information einen gewissen Mindestinhalt über das anstehende Entscheidungsverfahren zu enthalten hat. Ein angemessener zeitlicher Rahmen für die verschiedenen Phasen des Verfahrens ist vorzusehen und eine frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit sicherzustellen. Die Konvention sieht vor, dass die zuständigen Behörden der Öffentlichkeit Zugang zu allen Informationen, die von Relevanz für das Entscheidungsverfahren sind, zu gewähren hat und räumt gleichzeitig der Öffentlichkeit die Möglichkeit ein, zu den geplanten Tätigkeiten Stellungnahmen, Analysen und dergleichen vorzulegen. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch die Behörden angemessen zu berücksichtigen, über das Ergebnis der Entscheidung ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren. Bei Verfahren zur Aktualisierung bestehender Genehmigungen legt die Konvention fest, dass die an dieser Stelle erwähnten Bestimmungen der Öffentlichkeitsbeteiligung sinngemäß und angemessen anzuwenden sind.

Die **zweite Säule enthält des weiteren** Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Verfahren zur Erstellung umweltbezogener Pläne, Programme und Politiken (Art. 7). Hierbei

legt die Aarhus-Konvention fest, dass die Öffentlichkeit auf faire und transparente Weise an der Vorbereitung von umweltbezogenen Plänen und Programmen zu beteiligen ist und der Öffentlichkeit die hierfür erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen hat. Der zeitliche Rahmen ist hierbei so auszuwählen, dass eine Vorbereitung und Beteiligung an Entscheidungsverfahren noch möglich ist.²

Weiters sieht die Aarhus-Konvention im Rahmen der 2. Säule vor, dass eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung von rechtsverbindlichen Bestimmungen (z.B. Gesetze, Verordnungen), die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, gefördert werden soll (Art. 8).

Die **dritte Säule** der Aarhus-Konvention behandelt den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9). Die Konvention bestimmt hierbei in Bezug auf die 1. Säule, dass jede Person die Möglichkeit haben soll, bei Verletzung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, dieses vor Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle geltend zu machen (Art. 9 Abs. 1).

In Bezug auf die 2. Säule legt die Konvention fest, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben sollen, wenn sie die materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von umweltbezogenen Vorhabensgenehmigungen im Sinne des Art. 6 anfechten wollen. Die Konvention räumt diesen Rechtsanspruch jenen ein, die entweder ein „ausreichendes Interesse“ haben oder aber alternativ eine „Rechtsverletzung“ geltend machen, sofern das nationale Verwaltungsverfahrensrecht dies als Voraussetzung für den Behördenzugang verlangt.

Die nähere Ausgestaltung von „ausreichendem Interesse“ und „Rechtsverletzung“ ist dem innerstaatlichem Recht vorbehalten. Nichtregierungsorganisationen („NGOs“), die sich für den Umweltschutz einsetzen und die nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, wird von der Aarhus-Konvention ein „ausreichendes Interesse“ zuerkannt (Art. 9 Abs. 2).

² Es wird angemerkt, dass die Bestimmungen des Art. 7 wesentlich weniger konkret sind als jene des Art. 6.

Als dritte Komponente legt die Aarhus-Konvention im Regelungsbereich der **dritten Säule** fest, dass „Mitglieder der Öffentlichkeit“, sofern sie die innerstaatlichen Kriterien erfüllen, Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben sollen, um den Verstoß gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden anzufechten (Art. 9 Abs. 3).

4.1 ENTWICKLUNGEN AUF EU-EBENE

Wie bereits eingangs erwähnt, hat die Europäische Gemeinschaft die Aarhus-Konvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Ratifikation der Konvention durch die Europäische Gemeinschaft wird im Jahr 2002 erwartet. Die entsprechende Anpassung im Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaft ist zur Zeit im Gange, von Seiten der Europäischen Kommission, DG Umwelt, wurden bereits zwei Richtlinienentwürfe vorgelegt.

Die Anpassung der EG-Rechtsbestimmungen an die **1. Säule** der Konvention, die den Zugang zu Umweltinformationen regelt, spiegelt sich in einem Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (90/313/EWG) wider. Diese Richtlinie soll die gegenwärtige RL 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 ersetzen und nicht nur den Bestimmungen aus der Aarhus-Konvention, sondern ebenso die Erfahrungen aus der Anwendung der bisherigen RL und den Innovationen auf Ebene der Kommunikationstechnologien Rechnung tragen.

Die Umsetzung der Aarhus-Konvention auf EU-Ebene ist für die erste Säule am weitesten fortgeschritten und die 1. Lesung von Rat und Europäischem Parlament wurde bereits abgeschlossen. Hierbei geht der Richtlinienvorschlag über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in einigen Bestimmungen über die Anforderungen aus der Konvention hinaus.

Die Anpassung des EU-Umweltrechts an die Erfordernisse der **2. Säule** der Aarhus-Konvention (Öffentlichkeitsbeteiligung und Partizipation bei bestimmten umweltbezogenen Entscheidungsverfahren) betrifft im Wesentlichen die Revision der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) und der Richtlinie 96/61/EWG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL). Ein diesbezüglicher

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission liegt vor.³ In diesem Richtlinienvorschlag ist auch die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Ausarbeitung einiger umweltbezogener Pläne, die aufgrund bestehender Richtlinien zu erstellen sind, verankert. Außerdem wurde jüngst die Richtlinie des Europäischen Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁴ beschlossen, die ebenfalls eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung von Plänen und Programmen vorsieht.

Bezüglich der Umsetzung der **3. Säule** der Aarhus-Konvention (Rechtsschutzmöglichkeiten bzw. Zugang zu den Gerichten) sind einige Aspekte bereits im Richtlinienentwurf über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von UVP- und IPPC – Verfahren (2.Säule, siehe oben) abgedeckt. Für andere Bereiche sind die Entwicklungen auf EU-Ebene noch offen. Von Seiten der Europäischen Kommission wurde bisher ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Umsetzung der noch fehlenden Aspekte der 3.Säule der Konvention für 2002 angekündigt.

5 ANPASSUNGSBEDARF UND UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN DER BESTIMMUNGEN DER 1. SÄULE DER AARHUS-KONVENTION IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT

5.1 DAS UMWELTINFORMATIONSGESETZ (UIG)

Das österreichische Umweltinformationsgesetz setzt die gegenwärtige Richtlinie 90/313/EWG des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt um.

Das UIG gibt grundsätzlich jedermann das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten unabhängig vom Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses. Umweltdaten sind gemäß Umweltinformationsgesetz auf Datenträger festgehaltene Informationen über den Zustand der Umwelt. Der Zugang zu den Umweltinformationen kann verweigert werden, wenn ein begründetes Interesse des Staates oder von Dritten zur Geheimhaltung besteht. Wird das Recht auf Informationsübermittlung verweigert oder behauptet jemand, durch die Datenweitergabe in seinen Rechten verletzt worden zu sein, so kann der UVS angerufen werden (§ 8 UIG)..

³ KOM (2000) 839 endg.

⁴ RL 2001/42/EG Abl. L 197/30 vom 21.7.2001.

5.2 FESTGESTELLTER ANPASSUNGSBEDARF DES UIG AN DIE AARHUS-KONVENTION BZW. AN DIE VORAUSSICHTLICHE NEUFASSUNG DER RICHTLINIE DES RATES ÜBER DEN ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN

Österreich wird sich in seiner Umsetzung primär an die Neufassung der EU-Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen halten. Der Umsetzungsbedarf des Umweltinformationsgesetzes wurde daher in erster Linie anhand des Entwurfs zur Neufassung der RL diskutiert.

Die Neufassung der EU-RL geht in manchen Bestimmungen über die Anforderungen aus der Aarhus-Konvention hinaus. Dies trifft vor allem auf die Zielbestimmung der RL zu, wonach die Mitgliedstaaten ein Recht auf Zugang zu den „bei den Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen“ zu gewährleisten hat. Als ein Lösungsansatz wurde vorgeschlagen, dass eine Informationserteilung in größerem Umfang, wo beispielsweise Private betroffen sind, gegen Kostenersatz erfolgen könnte.

Die Arbeitsgruppe kam überein, dass der Gesetzgeber jedenfalls dazu aufgefordert ist, eine klare Definition für den Begriff „**Behörde**“ zu finden. Hierbei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gebietskörperschaften agieren auch als Privatrechtsträger.
- Private, die öffentliche Aufgaben übernommen haben. Es muss diesbezüglich sichergestellt werden, dass diese keine generelle Informationspflicht trifft. Daher ist eine Abgrenzung gegenüber Tätigkeiten notwendig, die nicht unter die Behördenfunktion fallen.

Hinsichtlich der **Begriffsdefinition von Umweltdaten** wird ein möglicher Erweiterungsbedarf des UIG gesehen. Informationen über ökonomische Analysen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Bedingungen für das menschliche Leben und Kulturstätten und Bauwerke sollen ebenso, gemäß der Neufassung der RL, als Umweltdaten gelten.

Eine Anpassung an die Aarhus-Konvention bzw. an die geplante EU-Richtlinie muss es hinsichtlich der für die Behörden **einzuhaltenden Fristen** für die Übermittlung der Information gegenüber dem Antragsteller geben. **Das UIG entspricht in diesem Punkt**

nicht den Anforderungen aus der Aarhus-Konvention bzw. dem Neuentwurf der EU-RL.

Die österreichische Systematik, welche eine **positive Aufzählung von Umweltdaten** vorsieht, die jedenfalls dem freien Zugang unterliegen, soll **beibehalten werden**. Eine Aufzählung von Ablehnungsgründen, wie sie in der Aarhus-Konvention und in der geplanten EU-RL vorgesehen ist, wird als weniger vorteilhaft befunden.

Ein Änderungsbedarf der gegenwärtigen Gesetzeslage könnte auch hinsichtlich der Bekanntgabe von Informationen bestehen, die für den Schutz der **Umwelt relevante Emissionsdaten** enthalten. Es stellt sich hier die Frage, inwieweit die jetzige Rechtslage in Bezug auf die Bekanntgabe von umweltrelevanten Emissionsdaten (derzeit sind jedenfalls Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten sowie Daten über Emissionen in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form bekannt zugeben) den Anforderungen aus der Aarhus-Konvention entspricht.

Hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist in §7 UIG ein Verfahren vorgesehen, wonach die Verwaltungsorgane den Betroffenen vor Freigabe der Informationen die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen müssen, in der bekanntzugeben ist, welche Tatsachen aus Sicht des Inhabers geheim zu halten wären, und in der Folge im Sinne der Bestimmungen des UIG eine Interessenabwägung vornehmen müssen. Das gegenwärtige Verfahren im UIG zur Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen soll beibehalten werden. Ein Verkürzung der Frist zur Stellungnahme ist jedoch zu überlegen.

Die Wirtschaft tritt an dieser Stelle für einen verbesserten Rechtsschutz für Betriebe vor der Bekanntgabe von Daten ein. Ein derartiger ex-ante Rechtsschutz ist derzeit nicht gegeben, was von der Wirtschaft als Defizit angesehen wird. Der Arbeitskreis konnte jedoch nicht klären, wie angesichts der kurzen Fristen für die Informationsweitergabe, die von der EU-Umweltinformations-RL vorgegeben sind, eine Verbesserung des ex ante Rechtsschutzes erfolgen könnte. Die Beibehaltung des Verfahrens zur Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in §7 des geltenden UIG sollte diesen Bedenken allerdings zum Teil Rechnung tragen können.

Sowohl die Aarhus-Konvention als auch die Neufassung der EU-RL sehen die Möglichkeit von Gebühren für die Informationsübermittlung vor. Die Einführung einer angemessenen Gebührenregelung im österreichischen Recht ist zu überlegen.

6 ANPASSUNGSBEDARF UND UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN DER BESTIMMUNGEN DER 2. SÄULE DER AARHUS-KONVENTION IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT

Von einschlägiger Bedeutung für die Umsetzung der 2. Säule der Aarhus-Konvention betreffend die Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltrelevanten Entscheidungen ist einerseits das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000). Andererseits finden sich einschlägige Bestimmungen in der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und in den Ländergesetzen zur Umsetzung der IPPC - Richtlinie.

An dieser Stelle wird vermerkt, dass die Arbeitsgruppe eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts in der österreichischen Rechtsordnung für wünschenswert erachtet.

6.1 DIE VORGABEN AUS ART. 6 DER AARHUS-KONVENTION ZUR ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG BEI UMWELTBEOZUGENEN ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND DIE AKTUELLE NATIONALE RECHTSORDNUNG

6.1.1 Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

In Bezug auf die Erörterung der nationalen einschlägigen Gesetze und die Anforderungen aus der 2. Säule der Aarhus-Konvention wurde für das UVP-G Folgendes festgehalten:

Ein Anpassungsbedarf besteht im Bereich der betroffenen Öffentlichkeit“ in Hinblick auf Hineinnahme von NGOs. Zur Konkretisierung und rechtlichen Abgrenzung der NGOs (Umweltorganisationen) gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Die Frage des Anwendungsbereiches insbesondere hinsichtlich **Art. 6 Abs. 1 lit. b** (Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I angeführte Tätigkeiten mit potentiell erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt) ist auf politischer Ebene zu entscheiden, beispielsweise ob dies im Rahmen des UVP-G 2000 erfolgen soll.

Die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen und ein Mindestinhalt an Informationen (**Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6**) ist durch die öffentliche Auflage des Antrages und der UVE gem.

UVP-G 2000 sowie durch das Akteneinsichtsrecht der Parteien und Bürgerinitiativen und das Recht auf Zugang zu Unterlagen gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) weitgehend abgedeckt. Im Detail ist ein allfälliger Änderungsbedarf zu prüfen.

Hinsichtlich der Vorgabe, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu erfolgen hat (**Art. 6 Abs. 3**), wird kein Anpassungsbedarf gesehen; die Verpflichtung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung aus **Art. 6 Abs. 4** ist im UVP-G 2000 bereits erfüllt.

Die Aufforderung an künftige Antragsteller, mit der betroffenen Öffentlichkeit (**Art. 6 Abs. 5**) bereits vor Antragstellung in Dialog zu treten, ist näher zu prüfen; möglicherweise bietet das Vorverfahren im UVP-G 2000 und die Regelung in § 21 Abs 1 Z1 UMG einen geeigneten Anknüpfungspunkt.

Die Vorgabe aus **Art. 6 Abs. 7** ist durch die Möglichkeit für „jedermann“ („Öffentlichkeit“), im Verfahren Stellungnahmen abzugeben, in diesem Bereich umgesetzt. Zu prüfen ist noch, ob allenfalls die Möglichkeit einer öffentlichen Erörterung in jedem Verfahren (nicht nur in Großverfahren) vorgesehen werden sollte.

Zur Vorgabe aus **Art. 6 Abs. 8** betreffend die angemessene Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung findet sich im UVP-G 2000 ein entsprechendes Pendant.

Auch **Art. 6 Abs. 9** (Information der Öffentlichkeit über die Entscheidung der Behörde) scheint bereits umgesetzt.

Derzeit enthält weder die UVP-RL noch das UVP-G 2000 Bestimmungen über die Aktualisierung von Betriebsbedingungen. Die Umsetzung der Vorgabe aus **Art. 6 Abs. 10** hinsichtlich einer „sinngemäßen“ und „angemessenen“ Anwendung der Abs. 2 bis 9 des Art. 6 bei einer durch eine Behörde vorgenommenen Aktualisierung von Betriebsbedingungen im UVP-G 2000 wäre daher noch zu diskutieren

Zu **Art. 6 Abs. 11** hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen aus Art. 6 bei Entscheidungen zur Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen wird im UVP-G 2000 kein Anpassungsbedarf gesehen, da dieses nicht auf Freisetzungen anwendbar ist.

6.1.2 Die Gewerbeordnung 1994

Zu den inhaltlichen Vorgaben aus **Art. 6** sind beispielsweise die **Absätze 3** (angemessener zeitlicher Rahmen für die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung) und **4** (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) in der GewO 1994 verwirklicht.

Art. 6 Abs. 7 (Möglichkeit der Öffentlichkeit, z. B. Stellungnahmen abzugeben) ist in der GewO 1994 verwirklicht. Es wird festgehalten, dass die GewO 1994 keine verpflichtende Anhörung vorsieht.

Hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Abs. 2 bis 9 des Art. 6 bei Anpassungsverfahren (**Art. 6 Abs. 10**) ist in der GewO 1994 ein Handlungsbedarf gegeben.

6.1.3 Das Abfallwirtschaftsgesetz

Die Abfallbehandlung als Tätigkeit unter Art. 6 Abs. 1 a ist in der Aarhus-Konvention im Anhang I Abs. 5 geregelt. Der Kreis der Abfallbehandlungen aus der Aarhus-Konvention ist weitgehend deckungsgleich mit den in der IPPC-RL angeführten Anlagen. Viele IPPC-Anlagen im Bereich der Abfallwirtschaft unterliegen überdies dem UVP Regime. **Es besteht daher im Ergebnis in erster Linie jener Anpassungsbedarf, der für das UVP-G ermittelt wurde.**

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich **Anlagen zur stofflichen Verwertung gefährlicher Abfälle**. Während diese Anlagen nur eingeschränkt unter die IPPC-RL bzw unter das IPPC-Regime des AWG fallen (vgl Anh I Z 5.1.), erfasst die Aarhus Konvention (Anh I Abs 5) Anlagen zur Verwertung gefährlicher Abfälle ohne Einschränkung. Es wäre zu klären, weshalb die Kommission in diesem Punkt offenbar keinen Anpassungsbedarf sieht. Falls die Aarhus-Konvention tatsächlich weiter reicht als die IPPC-RL und sämtliche Anlagen zur Verwertung gefährlicher Abfälle erfasst, wäre zu beachten, dass Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung von gefährlichen Abfällen auch nicht vom UVP-G 2000 erfasst werden und insofern Anpassungsbedarf im „gewöhnlichen“ Genehmigungsregime des AWG bestünde.

6.2 ANFORDERUNGEN AUS DER 2. UND 3. SÄULE DER AARHUS-KONVENTION ANHAND DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTSINSTRUMENTS „PARTEISTELLUNG“

Anhand des inhaltlichen Zusammenhanges zwischen der gesetzlichen Möglichkeit der Beteiligung an Verfahren (2. Säule, Art. 6) und der Durchsetzung dieser Ansprüche (3. Säule, Art. 9 Abs. 2), vor allem im Rahmen des österreichischen Rechtsinstruments der „Parteistellung“, erörterte die Arbeitsgruppe die Art. 6 und Art. 9 Abs. 2 gemeinsam.

Zu den Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung in UVP- und IPPC-Verfahren und der Durchsetzung der damit verbundenen Rechte sind die Entwicklungen auf EU-Ebene zu berücksichtigen. In Betracht kommt die Anknüpfung an das Institut der Parteistellung oder die Schaffung eines Rechtsstatus „sui generis“. Es läßt sich jedoch bereits jetzt sagen, dass die Erweiterung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren am naheliegendsten ist.

Im Zusammenhang mit der Klärung der Frage, **wem und in welchem Umfang Parteistellung aus der Aarhus-Konvention zukommt**, bestand in der Arbeitsgruppe Einigung dahingehend, dass ein dringender Bedarf an einer klaren Definition und Abgrenzung von Nichtregierungsorganisationen besteht. Die Rechtsstellung von NGOs in der österreichischen Rechtsordnung ist entsprechend der Aarhus-Konvention festzulegen, wobei eine begriffliche Abgrenzung von Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen und anderen Interessensvertretungen sinnvoll ist. In der nationalen Rechtsordnung sollten daher Kriterien oder auch Verfahren etabliert werden, die Nichtregierungsorganisationen erfüllen müssen, damit ihnen die Rechte im Sinne der Aarhus-Konvention offenstehen. Die begriffliche Konkretisierung von Umwelt-NGOs im Sinne der Aarhus-Konvention und die Abgrenzung von anderen Organisationen soll vor allem unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausrichtung und dem Wirkungsbereich der Organisation erfolgen, wobei dieser geographisch nicht zu eng ausgelegt werden soll. Beispielsweise sollen Nichtregierungsorganisationen, die überregionale Umweltschutzziele verfolgen, diese Ziele auch in einem konkreten Verfahren einbringen können. Das Eintreten für den Umweltschutz ist nach der Aarhus-Konvention jedenfalls ein wesentliches Kriterium.

Bei der begrifflichen Ausformulierung im österreichischen Recht bieten die Modelle im schweizer und im deutschen Recht eine Orientierungshilfe.

Die Arbeitsgruppe sah keine verfassungsrechtlichen Schranken bzw. keinen Änderungsbedarf der Verfassung bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention in Bezug auf die Parteistellung.

Eine offene Frage stellt die rechtliche Positionierung von **Bürgerinitiativen** dar. Die Aarhus-Konvention gibt diesbezüglich keine klaren Vorgaben.

Die bestehenden Regelungen betreffend Bürgerinitiativen im UVP-G 2000 widersprechen jedenfalls nicht dem Geist der Aarhus-Konvention. Darüber hinausgehend bestehen mehrere Optionen, Bürgerinitiativen im Rahmen der Umsetzung der Aarhus-Konvention (in der GewO 1994, im AWG und in bestimmten Landesgesetzen) zu behandeln:

- Man gibt ihnen eine umfangreiche Parteistellung wie im UVP-G 2000;
- man gibt den Bürgerinitiativen eine eingeschränkte Parteistellung.

- man gibt den Bürgerinitiativen keine Parteistellung und setzt die Aarhus-Konvention ausschließlich durch Einräumung von Rechten für Umweltorganisationen um.

In Bezug auf die Abgrenzung zwischen Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen sei Folgendes zu berücksichtigen:

- Zwischen Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen bestehen strukturelle Unterschiede.
- Im Rahmen der Umsetzung ist auf die Intention der Aarhus-Konvention abzustellen.
- Ein maßgebliches Kriterium ist, ob Bürgerinitiativen auch allgemeine Umweltschutzziele verfolgen.

Festgehalten wird, dass aufgrund der Konvention jedenfalls ein Anpassungsbedarf bezüglich NGOs (Umweltorganisationen) besteht. Inwieweit eine Verpflichtung zur Verankerung von Bürgerinitiativen außerhalb des UVP-G besteht, wurde kontroversiell diskutiert.

Die Frage der „Betroffenheit“ im Rechtssinn in Zusammenhang mit Umweltvorsorgebestimmungen wurde angesprochen.

7 ANPASSUNGSBEDARF UND UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN DER BESTIMMUNGEN DER 3. SÄULE DER AARHUS-KONVENTION IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT

7.1 BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ZUGANG ZU DEN GERICHTEN (ART. 9 ABS. 2 UND 3) UND DIE EINSCHLÄGIGEN NATIONALEN MATERIENGESetze (UVP, GEWO 1994, AWG)

7.2 ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU ART. 9 ABS. 2

Aus Art. 9 Abs. 2 stellt sich insbesondere die Frage, **wer** vor **welcher Rechtsmittelinstanz** auf nationaler Ebene die materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Überprüfung von verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren anfechten kann. Folgendes wird hierzu festgehalten:

Es wird im Sinne der Ausführungen unter Punkt 6. 2 (s.o.) ein **Anpassungsbedarf des Parteikreises im Hinblick auf Nichtregierungsorganisationen (Umweltorganisationen)**

gesehen. Noch zu diskutieren sind u.a. Fragen der klaren Definition von Nichtregierungsorganisationen, des Umfangs sowie des Verhältnisses zwischen Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen und anderen Interessensvertretungen. Konsens bestand in der AG darüber, dass eine **Anrufbarkeit der ordentlichen Gerichte nicht in Betracht kommt.**

Offen geblieben ist die Frage, ob Umwelt-NGOs (Umweltorganisationen) im Sinne der Aarhus-Konvention die Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes nach Ausschöpfung des administrativen Instanzenzuges anrufen können sollen.

7.2.1 Das Umweltverträglichkeitsgesetz 2000

Die Vorgabe aus **Art. 9 Abs. 4**, nämlich die Sicherstellung eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes, wird im UVP-G 2000 durch den Umweltsenat als geeignete und ausreichende Instanz im Sinne der Aarhus-Konvention umgesetzt.

7.2.2 Die Gewerbeordnung 1994, das AWG und bestimmte Landesgesetze

Grundsätzlich sollten auch die UVS, die nach dem VerwaltungsreformG 2001 Berufungsinstanz in Anlageverfahren sein werden, den Anforderungen der Aarhus-Konvention entsprechen.

7.3 OFFENE FRAGEN UND UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN DES ART. 9 ABS. 3 DER AARHUS-KONVENTION IM INNERSTAATLICHEN RECHT

Art. 9 Abs. 3 gibt „Mitgliedern der Öffentlichkeit“ das Recht, Handlungen oder Unterlassungen unabhängig von einem Anlagengenehmigungsverfahren überprüfen zu lassen. Art. 9 Abs. 3 umfasst nicht nur Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, sondern auch von Privaten. Die angeführten "Mitglieder der Öffentlichkeit" müssen allerdings etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen.

Die Kernfragen aus Art. 9 Abs. 3 sind vor allem, **wem eine Rechtsposition in welchen Fällen zu geben ist und in welchem rechtlichen Rahmen dies geregelt werden soll.**

Die Formulierung „Mitglieder der Öffentlichkeit“, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, lässt einen breiten Interpretationsspielraum zu. Es kann darunter sowohl „jedermann“ als auch ein ausgewählter Personenkreis verstanden werden.

Auf Gemeinschaftsebene wurde für das Jahr 2002 ein Entwurf für eine Richtlinie „access-to-justice“ angekündigt.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Ein völlig uneingeschränktes Antrags- und Klagerecht könnte den Rahmen der Administrierbarkeit sprengen. Eine entsprechende Einschränkung des Personenkreises (z.B. im Rahmen der Umsetzung der Konvention ausgewählte Umweltorganisationen/NGOs) wird für sinnvoll gehalten.
- Die Vermögensfähigkeit des Antragsteller soll hierbei berücksichtigt werden.
- Eine (erweiterte) Rolle der Umweltsanwälte ist zu diskutieren.

Folgende Umsetzungsoptionen des Art. 9 Abs. 3 wurden diskutiert:

- Es bestand primär Konsens darüber, dass eine Umsetzung im österreichischen Recht im Rahmen der Verwaltungsverfahren und –gerichtsbarkeit erfolgen sollte und die ordentlichen Gerichte nicht berührt sein sollten.
- Eine Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 unter Heranziehung einer Bestimmung ähnlich jener zu **§ 79a GewO 1994**, eventuell auch im allg. Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), wird als eine Option gesehen. Hierzu wurde angemerkt, dass das AVG weit über das Umweltrecht hinausgeht und daher eine entsprechend einschränkende Formulierung zu wählen wäre. § 79a GewO 1994 verlangt vom Antragsteller die subjektive Betroffenheit und er hat dies in seinem Antrag auch „glaubhaft“ zu machen.
- Eine Erweiterung des UWG um einen entsprechenden ausdrücklichen Tatbestand – wie in der Studie von Dr. Hecht andiskutiert - wurde für wenig geeignet erachtet; insoweit darf nämlich bezweifelt werden, ob die Einhaltung umweltrelevanter Bestimmungen durch die am Markt agierenden Unternehmen tatsächlich ein Gebot des "lauteren Wettbewerbs" darstellt.

8 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Betreffend die 1. Säule wird für die Anpassung des gegenwärtigen Umweltinformationsgesetzes primär der Vorschlag für die EU-RL über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen maßgeblich sein. Festgestellt wird, dass im UIG vor

allem ein Bedarf an der Definition des Behördenbegriffs besteht. Die Umsetzung wird in den Umweltinformationsregelungen des Bundes und der Länder zu erfolgen haben.

Hingegen wird die Umsetzung der Bestimmungen der 2. und 3. Säule der Aarhus-Konvention eine größere Herausforderung darstellen. Der Spielraum für Interpretationen ist teilweise groß, einerseits ist dies auf die teilweise unklaren Formulierungen des Konventionstextes zurückzuführen, andererseits auf die noch offenen Entwicklungen im EU-Rechtsbestand. Vielfach waren die Diskussionen in gewissen Punkten kontrovers, vor allem in Bezug auf Fragen der Parteistellung.

Konsens bestand in der AG darüber, dass betreffend die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen jedenfalls ein Anpassungsbedarf im UVP-G 2000, in der GewO 1994, im AWG und in den Ländergesetzen zur Umsetzung der IPPC-RL besteht. Von den österreichischen Materiengesetzen entspricht in Bezug auf die Beteiligungsrechte das UVP-G bereits derzeit am weitestgehenden dem Geist der Aarhus-Konvention.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken (Art. 7) sowie an verbindlichen Rechtsinstrumenten (Art. 8) wurde in der Arbeitsgruppe aus Zeitgründen nicht näher behandelt.

Fragen im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 3 der Konvention konnten lediglich angerissen werden. Diesbezüglich ist noch eine weitere Diskussion vonnöten.

Um die Aarhus-Konvention in Österreich mit Leben zu erfüllen, wird es jedenfalls notwendig sein, zusätzlich zur rechtlichen Umsetzung begleitende Maßnahmen vorzusehen, damit die gebotenen Instrumente zum Nutzen der Umwelt auch in der Praxis zum Einsatz kommen. Das impliziert einen Bewusstseinsbildungsprozess sowohl auf Seiten der Behörden als auch auf Seiten der Umweltgruppen und BürgerInnen.